

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
als zuständige Veterinärbehörde

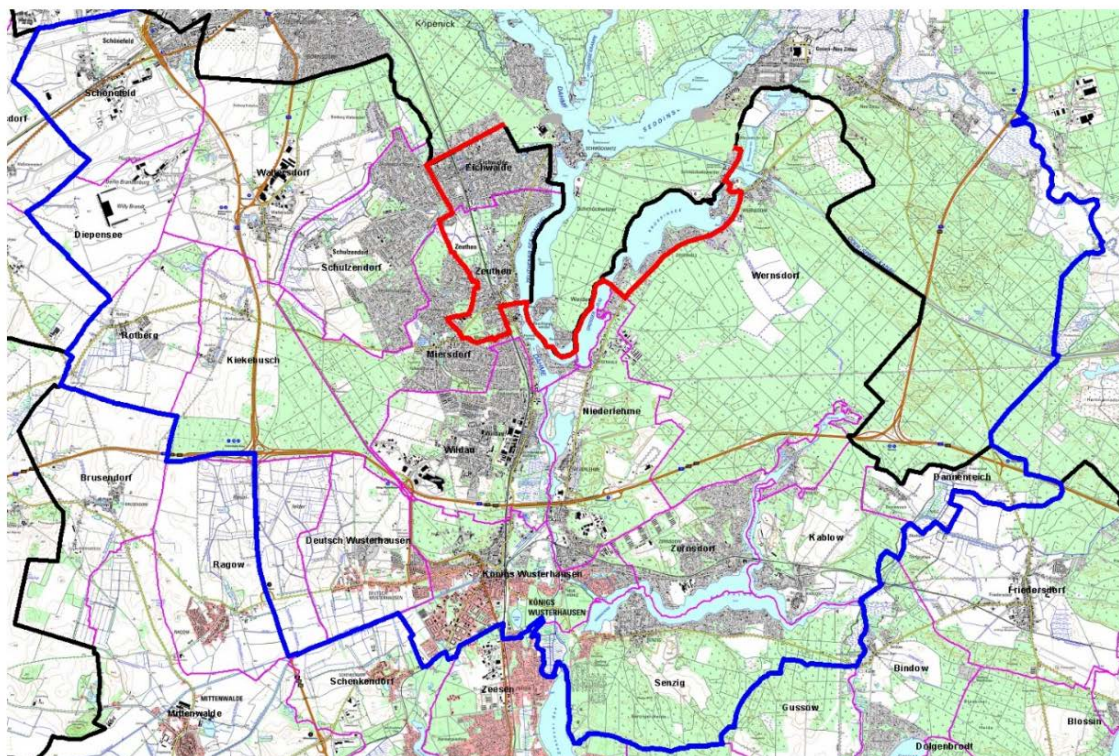
Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 04. März 2021

Auf Grund des am 02. März 2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Aviären Influenza (syn. Geflügelpest) bei Hausgeflügel in Berlin, Stadtbezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Alt-Schmöckwitz, erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausflügelbestände.

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um den Ausbruchsbetrieb werden als Restriktionsgebiete ein „**Sperrbezirk**“ und ein „**Beobachtungsgebiet**“ festgelegt.

Die den Landkreis Dahme-Spreewald betreffenden Restriktionsgebiete sind im folgenden Kartenausschnitt rot für die Grenze des Sperrbezirkes und blau für das Beobachtungsgebiet dargestellt:



I. Der **Sperrbezirk** im Landkreis Dahme-Spreewald umfasst folgendes Gebiet:
Beginnend im Nordosten an der Landesgrenze Berlin (Bezirk Treptow-Köpenick / Höhe Wernsdorf) an der L301, weiter

- L301 (Dorfstraße) in östlicher Richtung bis zur L30 (Niederlehmer Chaussee),
- L30 in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung „Zum Großen Zug“ in Ziegenhals,
- Straße „Zum Großen Zug“ bis zur Ufergrenze „Grosser Zug“,
- der Landkreis/Landesgrenze weiter folgend bis Höhe Nord-Rauchfangswerder (Berlin) / Siegertplatz (Zeuthen - LDS),
- ab Siegertplatz der Ahornallee in westlicher Richtung, anschließend dem Forstweg bis zur Kreuzung Bahnstraße folgen,
- ab Bahnstraße der Gemarkungsgrenze Zeuthen bis zur Gemarkungsgrenze Eichwalde,
- der Gemarkungsgrenze Eichwalde in nördlicher Richtung bis zur Landkreis- / Landesgrenze Berlin folgend.

In diesem Gebiet liegen folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Eichwalde mit der Gemarkung Eichwalde,
- Gemeinde Königs Wusterhausen mit Teilen der Gemarkung Wernsdorf und Ziegenhals westlich der L30 und südlich der L301,
- Gemeinde Zeuthen mit der Gemarkung Zeuthen.

II. Das **Beobachtungsgebiet** im Landkreis Dahme-Spreewald betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Heidensee mit der Gemarkung Dannenreich,
- Gemeinde Königs Wusterhausen mit den Gemarkungen Deutsch Wusterhausen, Diepensee, Kablow, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf (östlich der L30 und nördlich der L301) und Zernsdorf,
- Gemeinde Mittenwalde mit Teilen der Gemarkung Ragow (östlich der BAB 13),
- Gemeinde Schönefeld mit den Gemarkungen Kiekebusch, Rotberg, Schönefeld und Waltersdorf,
- Gemeinde Schulzendorf mit der Gemarkung Schulzendorf,
- Gemeinde Wildau mit der Gemarkung Wildau und
- Gemeinde Zeuthen mit der Gemarkung Miersdorf.

B. Angeordnete Maßregeln für die Restriktionsgebiete

I. Für den **Sperrbezirk** und das **Beobachtungsgebiet** werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Aufstallungspflicht

Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.

2. Registrierungspflicht nach Viehverkehrsverordnung
Wer Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärbehörde in schriftlicher Form anzuzeigen. Sofern maßgebliche Änderungen zur Art oder Anzahl des gehaltenen Geflügels bestehen, sind diese ebenfalls der Veterinärbehörde anzuzeigen.
3. Verbringungsverbote
Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
4. Maßregeln zur Biosicherheit
Der Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass die Schutzkleidung bei Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt wird,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz sowie die nach jeder Ausstallung freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
5. Verbot der Freilassung
Gehaltene Vögel zur Aufstockung eines Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
6. Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen
Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
7. Maßregeln bei Transporten/Beförderungen
Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von

Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Durch die Veterinärbehörde können nach fachlicher Prüfung und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

II. Für den Sperrbezirk wird, zusätzlich zu den Maßregeln unter I., Folgendes angeordnet:

1. Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift "**Geflügelpest - Sperrbezirk**".

2. allgemeine Beförderungsverbote

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Ausgenommen vom Verbot sind Beförderungen

- im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen und Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
- von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

3. Beförderungsverbote für frisches Fleisch

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Das Verbot gilt nicht, soweit

- das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen wurde, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
- das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und getrennt gelagert und befördert worden ist.

4. Verbringungsverbot für Futtermittel

Futtermittel dürfen weder in noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

III. Für das Beobachtungsgebiet wird, zusätzlich zu den Maßregeln unter I., Folgendes angeordnet:

1. Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift "**Geflügelpest - Beobachtungsgebiet**".

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von A. und B. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)¹.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

E. Hinweise

- I. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen** aufgefordert. Ein Merkblatt für Geflügelhalter ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.dahme-spreewald.info/de/geflpest einsehbar.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft sofort zu melden.

Telefon: 03546 – 20 16 13 Fax: 03546 – 20 16 63

E-mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de

- II. Die Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. Dezember 2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza (syn. Geflügelpest, Vogelgrippe) bei Wildvögeln in Deutschland registriert. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, schätzt in seiner aktuellen Bewertung vom 22.02.2021 das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände und Vogelbestände weiterhin als hoch ein.

Nach massiven Ausbrüchen besonders an der Nord- und Ostsee Deutschlands hat sich das Geflügelpestgeschehen zunehmend in südlicher Richtung ausgebreitet. Am 29.12.2020 wurde erstmals in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der Aviären Influenza amtlich festgestellt. Nachfolgend waren weitere Nutztierbestände und verschiedene Geflügelarten betroffen.

II. Rechtliche Würdigung

zu A. und B.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016

(GVBl. I/16 Nr. 5) die zuständige Behörde im Sinne des TiergGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der GefPestSchV² das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der GefPestSchV). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Die hochpathogenen Formen der Geflügelpest sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten verbunden. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Neben den Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren, zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes/der sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind.

zu C.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 21 Abs. 5 und 6 sowie § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche

Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

zu D.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG⁵ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

¹ **TierGesG** - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

² **GeflüPestSchV** - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

³ **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

⁴ **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

⁵ **VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist